

**Auszug aus dem Erlass der Bundesregierung  
über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes**

**vom 22. März 2005**

**II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage**

(1) Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

a) am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)

b) am Tag der Arbeit (1. Mai)

c) am Europatag (9. Mai)

d) am Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)

e) am Jahrestag des 17. Juni 1953

f) am Jahrestag des 20. Juli 1944

g) am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)

h) am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent)

i) am Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag sowie

j) am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament.

(2) Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

(3) Die Dienstgebäude der obersten Bundesbehörden in Berlin und Bonn werden täglich beflaggt.

**Beflaggung des Landes Baden-Württemberg (entnommen der offiziellen Internetseite des Staatsministeriums:  
<https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/protokoll-und-konsulatswesen/>)**

Eine Aufgabe des Protokolls ist es auch, die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes zu steuern. Festgelegte Beflaggungstage sind:

- Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar)
- Tag der Arbeit (1. Mai)
- Europatag (9. Mai)
- Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai)
- Jahrestag des 17. Juni 1953
- Jahrestag des 20. Juli 1944
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent)
- Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag
- Tag der Wahl zum Europäischen Parlament

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus (27. Januar) und am Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent) wird halbmast beflaggt.

Darüber hinaus kann der Ministerpräsident aus besonderen Anlässen die Beflaggung der Dienstgebäude des Landes anordnen, etwa bei Staatsbesuchen, an besonderen Jahrestagen mit starkem symbolischem Charakter oder bei den Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg. Daneben kann der Ministerpräsident auch Trauerbeflaggung anordnen, zum Beispiel zu Ehren verstorbener Persönlichkeiten oder besonderen Unglücksfällen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei regionalen politischen oder nichtpolitischen Anlässen auch regional begrenzt beflaggt werden. Die Kommunen werden von den Beflaggungsanordnungen des Landes nicht berührt und handeln bei der Beflaggung selbstständig. Einige Dienstgebäude der obersten Landesbehörden – etwa das Staatsministerium oder auch das Neue Schloss in Stuttgart als „gute Stube des Landes“ – sind täglich beflaggt, ebenso der Landtag von Baden-Württemberg.